

Statuten Verein Pikett Administrativhaft

Art. 1

Unter dem Namen „Pikett Administrativhaft“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne des ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt, jeder gestützt auf ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen festgenommenen Person innert nützlicher Frist die Kontaktnahme mit einem spezialisierten Rechtsvertreter oder einer spezialisierten Rechtsvertreterin insbesondere zur Beratung und Vertretung vor dem Zwangsmassnahmengericht und dem Verwaltungsgericht zu ermöglichen.

Der Verein gewährleistet dies mit einem Pikettdienst. Der Verein kann hierfür eine automatische Pikettnummer betreiben, sich einem bestehenden Pikettdienst anschliessen oder in anderer Weise die Erreichbarkeit der pikettleistenden Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter sicherstellen.

Der Verein setzt sich für eine engagierte und qualitativ hochwertige Rechtsvertretung bei ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen (insbesondere der Administrativhaft) ein. Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Weiterbildungen anbieten und eine Online-Plattform zum fachlichen Informationsaustausch betreiben.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern, wobei Letzteren an der Mitgliederversammlung lediglich beratende Stimme zukommt.

Aktivmitglied sein kann jede natürliche Person mit einem juristischen Hochschulabschluss oder besonderen Kenntnissen und Praxiserfahrung im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen.

Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.

Art. 4

Zum Pikettdienst zugelassen sein kann jede in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene Person sowie natürliche Personen mit einem juristischen Hochschulabschluss oder besonderen Kenntnissen und Praxiserfahrung im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen, die unter Aufsicht einer in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Person, tätig sind.

Die Zulassung zum Pikettdienst ist nicht von der Vereinsmitgliedschaft abhängig. Die Zulassung zum Pikettdienst setzt die Unterzeichnung einer Selbstdeklaration voraus. Die Selbstdeklaration muss vom Mitglied jeweils periodisch gemäss vom Vorstand entworfenem und von der Mitgliederversammlung

**Geschäftsstelle Verein
Pikett Administrativhaft**

Kernstrasse 8
8004 Zürich

+41 44 521 47 48
info@pa-z.ch

genehmigtem Formular erneuert werden (Art. 9 lit. d und Art. 12 lit. d). Sie kann insbesondere die Verpflichtung zur Weiterbildung im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen und zum fachlichen Informationsaustausch mit dem Verein umfassen. Die Nichterneuerung der Selbstdекlaration führt nach erfolgloser Mahnung zur Streichung von der Pikettliste.

Art. 5

Die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Zulassung von Nichtmitgliedern zum Pikettdienst erfolgt durch den Vorstand. Der Beitritt erfolgt nach Aufnahme durch Bezahlung des Beitrags.

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen mit absolutem Mehr seiner Mitglieder den Ausschluss vom Verein und/oder den Ausschluss vom Pikettdienst beschliessen. Wichtige Gründe sind namentlich die Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit dem Pikettdienst.

Zum Ausschluss führen kann zudem das Nichtbezahlen der Beiträge trotz wiederholter Mahnung.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Die Mittel des Vereins sind:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge (Aktiv- und Passivmitglieder);
- b) Beiträge der pikettleistenden Nichtmitglieder;
- c) Spenden, Zuwendungen und öffentliche Mittel
- d) Überschüsse aus Veranstaltungen
- e) Anteil aus Entschädigungen aus Rechtsverfahren

Art. 7

Der Verein kann einen Ausgleichsfonds errichten. Er bezweckt die subsidiäre Entschädigung von staatlich nicht entschädigten Rechtsvertretungen. Die Vereinsversammlung beschliesst dessen Grundzüge, namentlich die Höhe der Ausgleichszahlungen aus den staatlich entschädigten Mandaten (Unentgeltliche Rechtspflege, Parteientschädigung) sowie die Verwendung von allfälligen Überschüssen.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 10

Als fakultatives Organ kann der Verein zudem einen Beirat einrichten.

Art. 11

Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

- a) Wahl des Vorstands, der Revisionsstelle, sowie allfälliger Ersatzmitglieder;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie die Beiträge der pikettleistenden Nichtmitglieder;
- c) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vereins;
- d) Genehmigung des Formulars Selbstdeklaration für den Pikettdienst;
- e) Abänderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins.

Art. 12

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und der Reglemente bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden, sei es in der Mitgliederversammlung oder sei es auf dem Weg einer schriftlichen Urabstimmung.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 14

Die Aufgaben des Vorstands sind namentlich:

- a) Geschäftsführung und Vertretung nach aussen; der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie pikettleistenden Nichtmitgliedern;
- c) Erstellen des Formulars Selbstdeklaration für den Pikettdienst, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
- d) Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle und des Beirats;
- e) Beurteilung von Anträgen an den Ausgleichsfonds gemäss Art. 7.

Art. 15

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung die Ergebnisse ihrer Prüfung vorzulegen.

Art. 16

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

Art. 17

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Deponierung des Archivs.

Übergangsbestimmung

Für neu eintretende Pikettdienstleistende tritt die Statutenänderung gemäss Art. 4 per sofort in Kraft. Der Ausschluss vom Pikettdienst bestehender Mitglieder und pikettdienstleistender Nichtmitglieder, die die Voraussetzung gemäss Statutenänderung vom 29. Juni 2023, Art. 4, nicht erfüllen, erfolgt per 31. Dezember 2023.

Zürich, Juni 2023